

*Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Gleichstellung im Landkreis Altenburger Land vom 10. Sept. 2001*

### **1. Zweck der Förderung**

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Einrichtungen, Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung der Frau, Gewalt gegen Frauen und Kinder, Arbeitslosigkeit, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Der Landkreis Altenburger Land gewährt auf Grundlage des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichberechtigung nach Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen sowie § 20 ThürGleichG im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind entsprechend der Zielsetzung und dem Zweck der Förderung nach Ziffer 1 Ausgaben für Sachkosten für Frauen – und Begegnungszentren im Landkreis Altenburger Land und Tagungen, Seminare, Kurse und ähnliche Veranstaltungen.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände, sowie Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Antragsteller weisen den finanziellen Bedarf für die Maßnahme und die Ausschöpfung weiterer Finanzierungsquellen (Landesmittel, Bundesmittel, andere Institutionen, Eigenmittel) nach. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten und die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachweisen.

Die Maßnahmen dürfen noch nicht begonnen haben, ausgenommen bei dem Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten.

## **6. Art und Höhe der Förderung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung kann in der Regel

- 6.1. für Frauen - und Begegnungszentrum
  - 6.1.1 bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben , max. jedoch 1.500 €
  - 6.1.2 oder abweichend von 6.1.1 einen Festbetrag von 250 € als einmaligen Zuschuss für ein Haushaltsjahr
- 6.2. für Einzelmaßnahmen (Tagungen, Seminare, Kurse und ähnliche Veranstaltungen)
  - 6.2.1 bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 750 €

betragen.

Zuwendungsfähig sind folgende Sachkosten:

Miete, Energie- und Heizungskosten, Wasserkosten, Telefongebühren, Büromaterial, Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Werbung für beantragtes Projekt), Fachliteratur, Versicherungen und Beiträge, Honorarkosten, Teilnehmergebühren (Weiterbildung – Teilnahme an Seminaren, Kursen, Tagungen), Fahrtkosten ( in Anlehnung an das Thür. Reisekostengesetz).

## **7. Antrag**

Der vollständige schriftliche Antrag ist unter Verwendung der Vordrucke\*) bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Förderzeitraumes an die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes Altenburger Land, Lindenaustraße 09, 04600 Altenburg, zu richten.

Der Antrag besteht aus:

- \* Projektbeschreibung / Konzeption
- \* Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel und sonstiger Mittel
- \* soweit zutreffend, Nachweis der Vereinseintragung
- \* Mietvertrag
- \* Angaben zu den Referenten

## **8. Bewilligung**

Die Bewilligungsbehörde erteilt gemäß der Richtlinie einen Bewilligungsbescheid.

Die Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Landkreises Altenburger Land haben können, mitzuteilen.

Die Zuwendungen werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

### **9. Verwendungsnachweis**

Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Mittel ist von den Zuwendungsempfängern innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Maßnahme nachzuweisen.

Die Gleichstellungsbeauftragte prüft den Verwendungsnachweis und ist für die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie der Rückforderung der Zuwendung zuständig. Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn der Zuwendungsbescheid aufgehoben oder widerrufen wird.

### **10. Prüfungsrecht**

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, dem Landratsamt des Landkreises Altenburger Land oder den von diesem Beauftragten über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung Auskunft zu erteilen und insoweit Einblick in die entsprechenden Geschäftsunterlagen einschließlich zugehöriger Belege zu gewähren.

### **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Richtlinie vom 23.02.1999 wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ungültig.